

V. Herr A möchte seine aus dem 18. Jahrhundert stammende Villa in Gmunden (Gartenallee 1, 4810 Gmunden) modernisieren und strebt daher einen kompletten Umbau an. Für sein Vorhaben beantragt er am 03.03.2011 ua eine denkmalschutzrechtliche Bewilligung. Die zuständige Behörde bringt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens jedoch in Erfahrung, dass die Villa bislang nicht bescheidmäßig unter Denkmalschutz gestellt wurde.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (**Denkmalschutzgesetz – DMSG**) BGBl 1923/533 idF BGBl I 2008/2

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

§ 1 (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände [...] von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung („Denkmale“) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. [...] „Erhaltung“ bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

(2) [...]

(4) Das öffentliche Interesse an der Erhaltung im Sinne des Abs. 1 (Unterschutzstellung) wird wirksam [...] durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes [...].

Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen

Anzeige kleiner Reparaturarbeiten, Absicherungsarbeiten bei Gefahr

§ 4 (1) Bei Denkmalen, die unter Denkmalschutz stehen, ist die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung [...] beeinflussen könnte, ohne Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 verboten. [...]

Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen Denkmalschutzaufhebungsverfahren

§ 5 (1) Die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals [...] bedarf der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, [...].

Rechtsmittel, aufschiebende Wirkung

§ 29 (1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann, gegen Bescheide des Bundesdenkmalamtes sowie des Landeshauptmannes steht die Berufung an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu [Anm: nunmehr Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur].